

SATZUNG

der

Europa-Union Deutschland

Kreisverband Vechta

Fassung vom 23.November 2018

SATZUNG

der Europa-Union Deutschland Kreisverband Vechta

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Europa-Union Deutschland, Kreisverband Vechta, ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Vechta.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Ziel

Der Kreisverband Vechta, Mitglied des Landesverbandes Niedersachsen der Europa-Union Deutschland, e.V., verfolgt als Teil einer europaweiten Bürgerbewegung das Ziel, nach den Erfahrungen von Feindschaft, Zerstörung und Völkermord in den Weltkriegen des 20. Jahrhunderts die Einigungsprozesse zwischen den Völkern und Staaten Europas voranzubringen und zu ihrer Vereinigung in Freiheit, Frieden und Demokratie beizutragen. Er tritt für die Schaffung eines Bundesstaates auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein. Er ist dabei der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ihren Grundwerten und Grundfreiheiten und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Die Europa-Union ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Sie ist keine politische Partei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen

nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch keine Gewinnanteile am Vereinsvermögen auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Europa-Union Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Sollte der Verein innerhalb der Sperrjahres gem. § 51 BGB wieder entstehen, soll das Vermögen dem neuen Verein zurückgegeben werden.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Der Kreisvorstand ist ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen so anzuwenden, gegebenenfalls auch in Abweichung oder Ergänzung des Wortlauts, dass die steuerliche Anerkennung gewährleistet ist:
 - a) für den Kreisverband hinsichtlich seiner Gemeinnützigkeit.
 - b) für Mitgliedsbeiträge und Spenden als besonders begünstigte abzugfähige Sonderausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorsitzenden erworben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Satzung des Landesverbandes oder diese Satzung verstößt,
 - b) Aufgabe und Ziel der Europa-Union gröblich gefährdet,
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union schädigt oder
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung wird – unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels – mit der Zustellung wirksam.

III. Organe

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen war.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Beiräte, die Kassenprüfer und die Delegierten für die Landesversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Mindestens die Hälfte der Delegierten sollte dem Vorstand angehören.
6. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen für diejenigen Entscheidungen zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie entscheidet ferner über diejenigen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt.
7. a) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
b) Gewählt wird schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt werden.
c) Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet, wenn auch die Wiederholung kein anderes Ergebnis bringt, das Los.

b) Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Kreisverband. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
2. Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- a) Dem engeren Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer

 - b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. der engere Vorstand
 - b. bis zu sechs Beisitzer.
5. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes in der Regel schriftlich ein; sie/er kann fernmündlich einberufen.
6. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§26 BGB). Sie vertreten den Kreisverband je zu zweit gerichtlich und je einzeln außergerichtlich.
5. Die Mitglieder der Organe des Kreisverbandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen.
6. Die Tätigkeit in den Organen des Kreisverbandes kann nur ehrenamtlich ausgeübt werden. Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der engere Vorstand.

§ 9 Niederschriften

Über die Versammlungen werden Niederschriften gefertigt, die zumindest die behandelten Besprechungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften werden vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

IV. Finanzordnung

§ 10 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag fest.
2. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Bei seiner Verhinderung bestimmt der engere Vorstand seinen Vertreter.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte nach Ablauf jedes Geschäftsjahres. Sie fertigen einen schriftlichen Bericht an, der von beiden zu unterzeichnen ist.

V. Sonstiges

§ 11 Satzung, Satzungsänderung, Auflösung

1. Diese Satzung wird durch die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes ergänzt.
2. Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bedarf. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Der Beschluss auf Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

Vechta, 13.November 2015

Die Eintragung ist am 4.2.2016 im hiesigen Vereinsregister erfolgt.